



2025/1419

18.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1419 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2025

**zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/148, (EU) 2021/2094 und (EU) 2023/1172
hinsichtlich des Namens des Inhabers der Zulassung für Futtermittelzusatzstoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Decoquinat (Deccox und Avi-Deccox 60G), Robenidin-Hydrochlorid (Robenz 66G) und eine Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) wurden mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/148 ⁽²⁾, (EU) 2021/2094 ⁽³⁾ und (EU) 2023/1172 der Kommission ⁽⁴⁾ als Futtermittelzusatzstoffe (im Folgenden „betreffende Futtermittelzusatzstoffe“) zugelassen.
- (2) Der Inhaber der Zulassungen für die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe, Zoetis Belgium S.A., hatte gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Antrag auf Änderung des Namens des Inhabers der Zulassungen für die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe in „Phibro Animal Health SA“ gestellt.
- (3) Die vorgeschlagene Änderung der Zulassungsbedingungen ist rein administrativer Art und erfordert keine Neubewertung der betreffenden Futtermittelzusatzstoffe. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag in Kenntnis gesetzt.
- (4) Damit Phibro Animal Health SA seine Rechte in Bezug auf das Inverkehrbringen wahrnehmen kann, muss der Wortlaut der betreffenden Zulassungen geändert werden.
- (5) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/148, (EU) 2021/2094 und (EU) 2023/1172 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die mit der vorliegenden Durchführungsverordnung vorgenommenen Änderungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem die vorhandenen Bestände der betreffenden Futtermittelzusatzstoffe aufgebraucht werden können.
- (7) Die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 der Kommission vom 3. Februar 2020 über die Zulassung von Robenidin-Hydrochlorid (Robenz 66G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 (Zulassungsinhaber Zoetis SA) (AbI. L 33 vom 5.2.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/148/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094 der Kommission vom 29. November 2021 zur Zulassung von Decoquinat (Deccox und Avi-Deccox 60G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Zoetis Belgium SA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 (AbI. L 427 vom 30.11.2021, S. 173, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2094/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1172 der Kommission vom 15. Juni 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, zur Verweigerung der Zulassung einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, zur Marktrücknahme einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 15 % cc) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und Junghennen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1455/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/932 (Zulassungsinhaber: Zoetis Belgium S.A.) (AbI. L 155 vom 16.6.2023, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1172/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/148

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 wird wie folgt geändert:

1. im Titel wird der Name „Zoetis SA“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 wird der Name „Zoetis SA“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094 wird wie folgt geändert:

1. im Titel wird der Name „Zoetis Belgium SA“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094 wird der Name „Zoetis Belgium SA“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1172

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1172 wird wie folgt geändert:

1. im Titel wird der Name „Zoetis Belgium SA“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt;
2. in der zweiten Spalte des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1172 wird der Name „Zoetis Belgium S.A.“ durch „Phibro Animal Health SA“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsmaßnahme

Die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN
